

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**(„Neue Perikopen.“ Berichtigung.)** An die Redaktion ist vom Sekretariate Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Faulhaber folgende Zuschrift gelangt:

Hochwürdiger Herr Schriftleiter! Im ersten Heft des 86. Jahrganges, 1933, bringen Sie von Seite 87—93 einen Artikel von Kaplan Lehner, Karvinna, „*Neue Perikopen*“. Im Auftrag des Herrn Kardinals gestatte ich mir Ihnen mitzuteilen, daß er für das auf Seite 91 unter Nr. 5 Gesagte jegliche Verantwortung ablehnen muß. Es kann sich also mit den vom Verfasser des Artikels gezogenen Schlußfolgerungen niemand auf Eminenz be rufen. Dadurch, daß Herr Kardinal für seine Diözese eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, ist doch ganz offensichtlich zum Ausdruck gebracht, daß der einzelne Geistliche die Erlaubnis nicht präsumieren kann, noch viel weniger in einer liturgischen Frage sich selbst zu dispensieren die Berechtigung hat. Diese Nummer 5 des Artikels ist sehr geeignet, Verwirrung anzustiften.

Mit vorzüglicher Hochschätzung Euer Hochwürden ergebenster  
(gez.) Dr. Weißthanner.

\* **(Anzeige schlechter Bücher.)** Der Priester Anxiosus liest can. 1397 des kirchlichen Rechtsbuches. Da findet er, daß es Pflicht aller Gläubigen, besonders der Kleriker sei, schlechte Bücher beim Ordinarius, bezw. Apostolischen Stuhle zur Anzeige zu bringen. Vor kurzem wurde ihm von einer Buchhandlung ein Buch zugeschickt, das ihm gefährlich erscheint. Nun fragt er sich, ob er im Gewissen verpflichtet sei, eine Anzeige zu erstatten, damit dieses Buch von der Kirche verboten werde. Der Wortlaut des Kanons scheint für eine Pflicht zu sprechen. Doch im weiteren Verlauf sagt derselbe Kanon, daß aus einem besonderen Titel diese Pflicht den Apostolischen Delegaten und den Ordinarien obliege. Nun kann die Kirche heutzutage all die Bücher, die ein Verbot verdienen würden, wegen der großen Überfülle kaum ausdrücklich verbieten. Deshalb hat sie ja auch allgemeine Regeln (vgl. can. 1399) aufgestellt, nach denen Bücher mit bestimmtem Inhalt auch ohne Aufnahme in den Index der verbotenen Bücher verboten sind. Dann ist das Erscheinen eines Buches heutzutage keine geheime Sache. Das Börsenblatt für den Buchhandel kündet das Erscheinen an und Verleger und Sortimenter sorgen für die Verbreitung. Derart können auch die aus einem speziellen Titel Verpflichteten von dem Erscheinen des Buches Kenntnis erhalten. Anxiosus mag sich also beru-